

Berlin, 17.10.2012

Stellungnahme des
Bundesverbandes Deutscher Privatkliniken e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Wir begrüßen die Ausweitung des Assistenzpfleganspruchs für den leistungsberechtigten Personenkreis auf stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Die Erfahrungen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs bei stationärer Krankenhausbehandlung haben gezeigt, dass die Krankenkassen die Vergütung für Pflegeleistungen der Krankenhäuser kürzen wollten, mit dem Argument, dass Pflegeleistungen von der besonderen Pflegekraft übernommen würden. Es muss sichergestellt sein, dass die Genehmigung der Mitaufnahme der Assistenzpflege nicht zu einer Kürzung des Pflegesatzes durch die Krankenkassen führt, denn Pflegeleistungen im Rahmen der Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme entfallen dadurch nicht. Die Assistenzpflege übernimmt nur zusätzliche, besondere Pflegeleistungen, die nicht im Pflegesatz abgebildet sind. Die besondere Pflegekraft wird bei den Leistungen eingebunden, um langfristige Effekte der Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme sicherzustellen.